

der Charta niedergelegten Ziele und Grundsätze leisten könnte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/106 vom 10. Dezember 1981, in der sie die Völkerrechtskommission gebeten hat, ihre Arbeit an der Erstellung des Kodexentwurfs wiederaufzunehmen und den Entwurf unter Berücksichtigung der im Zuge der schrittweisen Weiterentwicklung des Völkerrechts erzielten Ergebnisse mit entsprechendem Vorrang im Hinblick auf eine Überarbeitung zu prüfen,

in der Erwägung, daß die Kommission ihre Aufgabe erfüllen sollte, indem sie bald entsprechende Artikelentwürfe erarbeitet,

nach Behandlung von Kapitel IV des Berichts der Kommission über ihre vierzigste Tagung¹⁸,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs zu dieser Frage¹⁹,

unter Berücksichtigung der Auffassungen, die auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung während der Debatte über diesen Punkt zum Ausdruck gebracht worden sind²⁰,

in Anerkennung der Bedeutung und Dringlichkeit der Frage,

1. bittet die Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an der Erstellung des Entwurfs eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit, insbesondere auch an der Erstellung eines Verzeichnisses der Verbrechen, fortzusetzen und hierbei die auf ihrer vierzigsten Tagung erzielten Fortschritte sowie die auf der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;

2. nimmt Kenntnis von der zur Zeit von der Kommission verfolgten Konzeption im Hinblick auf die richterliche Instanz, die mit der Implementierung des Kodexentwurfs beauftragt werden soll, und legt der Kommission nahe, allen Lösungsmöglichkeiten in bezug auf diese Frage weiter nachzugehen;

3. ersucht den Generalsekretär, weiterhin die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Schlußfolgerungen einzuholen, die in Ziffer 69 c) i) des Berichts der Kommission über ihre fünfunddreißigste Tagung²¹ enthalten sind;

4. ersucht den Generalsekretär außerdem, die gemäß Ziffer 3 eingegangenen Auffassungen der Mitgliedstaaten in einen Bericht aufzunehmen, welcher der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorzulegen ist;

5. beschließt, den Punkt "Entwurf eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn in Verbindung mit der Prüfung des Berichts der Kommission zu behandeln.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

43/165 – Konvention der Vereinten Nationen über internationale Wechsel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht mit dem Auftrag geschaffen hat, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und in diesem Zusammenhang das Interesse aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, an der umfassenden Entwicklung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

sich dessen bewußt, daß der ungehinderte Umlauf von Wechseln den internationalen Handels- und Finanzverkehr erleichtert,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung einer Konvention über internationale Wechsel die Verwendung dieser Urkunden erleichtern wird,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht auf ihrer zwanzigsten Tagung gefaßten Beschluß²², den Wortlaut des Entwurfs der Konvention über internationale Wechsel²³ der Generalversammlung zur Behandlung zuzuleiten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/153 vom 7. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, alle Staaten auf den Konventionsentwurf aufmerksam zu machen, sie zu bitten, etwaige Bemerkungen und Vorschläge zu dem Konventionsentwurf vorzulegen, und diese Bemerkungen und Vorschläge an alle Mitgliedstaaten zu verteilen,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in derselben Resolution beschlossen hat, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung den Konventionsentwurf mit dem Ziel zu behandeln, ihn auf dieser Tagung zu verabschieden, und zu diesem Zweck im Rahmen des Sechsten Ausschusses eine Arbeitsgruppe zu schaffen, die sich mit den von den Staaten vorgelegten Bemerkungen und Vorschlägen auseinandersetzt,

befriedigt über die Änderungsvorschläge zu dem Konventionsentwurf, die von der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für den Entwurf der Konvention über internationale Wechsel²⁴ gemacht worden sind, und mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Anstrengungen der Arbeitsgruppe,

1. dankt der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Abfassung des Entwurfs der Konvention über internationale Wechsel;

2. verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Konvention der Vereinten Nationen über internationale Wechsel und legt sie zur Unterzeichnung oder zum Beitritt auf;

3. fordert alle Regierungen auf zu erwägen, Vertragspartei der Konvention zu werden.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

¹⁸ Ebd., Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/43/10).

¹⁹ A/43/525 mit Add.1.

²⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Sixth Committee*, 25. bis 40. und 48. Sitzung, mit Korrigendum.

²¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 10 (A/38/10)*.

²² Ebd., Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 17 (A/42/17), Ziffer 304.

²³ Ebd., Anhang I.

²⁴ Siehe A/C.6/43/L.2.

ANLAGE

Konvention der Vereinten Nationen
über internationale WechselKAPITEL I. ANWENDUNGSGEBIET UND FORM
DES WECHSELS

Artikel 1

1. Diese Konvention findet Anwendung auf einen internationalen gezogenen Wechsel, wenn er die Überschrift "Internationaler gezogener Wechsel (UNCITRAL-Konvention)" trägt und auch in seinem Text die Worte "Internationaler gezogener Wechsel (UNCITRAL-Konvention)" enthält.

2. Diese Konvention findet Anwendung auf einen internationalen eigenen Wechsel, wenn er die Überschrift "Internationaler eigener Wechsel (UNCITRAL-Konvention)" trägt und auch in seinem Text die Worte "Internationaler eigener Wechsel (UNCITRAL-Konvention)" enthält.

3. Diese Konvention findet auf Schecks keine Anwendung.

Artikel 2

1. Ein internationaler gezogener Wechsel ist ein Wechsel, der mindestens zwei der folgenden Orte angibt und erkennen läßt, daß mindestens zwei davon in verschiedenen Staaten gelegen sind:

- a) den Ausstellungsort des Wechsels;
- b) den Ort, der bei der Unterschrift des Ausstellers angegeben ist;
- c) den Ort, der bei dem Namen des Bezogenen angegeben ist;
- d) den Ort, der bei dem Namen des Begünstigten angegeben ist;
- e) den Zahlungsort,

soweit auf dem Wechsel der Ausstellungsort oder der Zahlungsort angegeben ist und dieser Ort in einem Vertragsstaat gelegen ist.

2. Ein internationaler eigener Wechsel ist ein Wechsel, der mindestens zwei der folgenden Orte angibt und erkennen läßt, daß mindestens zwei davon in verschiedenen Staaten gelegen sind:

- a) den Ausstellungsort des Wechsels;
- b) den Ort, der bei der Unterschrift des Ausstellers angegeben ist;
- c) den Ort, der bei dem Namen des Begünstigten angegeben ist;
- d) den Zahlungsort,

soweit auf dem Wechsel der Zahlungsort angegeben ist und dieser Ort in einem Vertragsstaat gelegen ist.

3. Diese Konvention behandelt nicht die Frage etwaiger Strafen, die nach innerstaatlichem Recht in Fällen verhängt werden können, in denen auf einem Wechsel unrichtige oder falsche Angaben in bezug auf einen in Absatz 1 oder 2 dieses Artikels erwähnten Ort gemacht wurden. Eine derartige Strafandrohung berührt jedoch nicht die Gültigkeit des Wechsels oder die Anwendung dieser Konvention.

Artikel 3

1. Ein gezogener Wechsel ist eine schriftliche Urkunde, die

a) die unbedingte Anweisung des Ausstellers an den Bezogenen enthält, eine bestimmte Geldsumme an den Begünstigten oder an dessen Order zu zahlen;

b) auf Verlangen oder zu einem bestimmten Zeitpunkt zahlbar ist;

c) datiert ist;

d) vom Aussteller unterschrieben ist.

2. Ein eigener Wechsel ist eine schriftliche Urkunde, die

a) das unbedingte Versprechen des Ausstellers enthält, eine bestimmte Geldsumme an den Begünstigten oder an dessen Order zu zahlen;

c) datiert ist;

d) vom Aussteller unterschrieben ist.

KAPITEL II. AUSLEGUNG

Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4

Bei der Auslegung dieser Konvention sind ihr internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, ihre einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens bei internationalen Rechtsgeschäften zu fördern.

Artikel 5

In dieser Konvention bedeutet der Ausdruck

a) "gezogener Wechsel" einen unter diese Konvention fallenden internationalen gezogenen Wechsel;

b) "eigener Wechsel" einen unter diese Konvention fallenden internationalen eigenen Wechsel;

c) "Wechsel" einen gezogenen Wechsel oder einen eigenen Wechsel;

d) "Bezogener" die Person, auf die ein Wechsel gezogen ist, die ihn aber nicht akzeptiert hat;

e) "Begünstigter" die Person, zu deren Gunsten der Aussteller eines gezogenen Wechsels die Zahlungsanweisung erteilt oder welcher der Aussteller eines eigenen Wechsels ein Zahlungsverprechen gibt;

f) "Inhaber" die Person, die gemäß Artikel 15 im Besitz eines Wechsels ist;

g) "geschützter Inhaber" einen Inhaber, der die Voraussetzungen nach Artikel 29 erfüllt;

h) "Bürge" jede Person, die sich zu einer Bürgschaft nach Artikel 46 verpflichtet, gleichviel, ob diese Bürgschaft durch Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe b ("garantiert") oder c ("Aval") geregelt wird;

i) "Partei" jede Person, die einen Wechsel als Aussteller, Akzeptant, Indossant oder Bürge unterschrieben hat;

j) "Verfall" den in Artikel 9 Absätze 4, 5, 6 und 7 bezeichneten Zeitpunkt der Zahlung;

k) "Unterschrift" eine handschriftliche Unterschrift, eine Faksimileunterschrift oder eine durch andere Mittel bewirkte gleichwertige Bescheinigung der Echtheit; der Ausdruck "gefälschte Unterschrift" umfaßt eine Unterschrift durch unrechtmäßigen Gebrauch solcher Mittel;

l) "Geld" oder "Währung" auch eine monetäre Rechnungseinheit, die durch eine zwischenstaatliche Einrichtung oder durch eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Staaten geschaffen worden ist; diese Konvention ist jedoch unbeschadet der Satzung der zwi-

schenstaatlichen Einrichtung oder der Bestimmungen der Vereinbarung anzuwenden.

Artikel 6

Für die Zwecke dieser Konvention wird von einer Person angenommen, daß sie Kenntnis von einer Tatsache hat, wenn sie tatsächlich Kenntnis von dieser Tatsache hat oder deren Vorhandensein ihr nicht verborgen geblieben sein konnte.

Abschnitt 2. Auslegung formaler Erfordernisse

Artikel 7

Die aufgrund eines Wechsels zahlbare Geldsumme gilt auch dann als eine bestimmte Summe, wenn sie nach Maßgabe des Wechsels zu zahlen ist

- a) mit Zinsen;
- b) in Raten zu aufeinanderfolgenden Zeitpunkten;
- c) in Raten zu aufeinanderfolgenden Zeitpunkten, wobei auf dem Wechsel bestimmt ist, daß bei Nichtzahlung einer Rate die Restsumme fällig wird;
- d) nach einem auf dem Wechsel angegebenen oder nach dem Wechsel zu bestimmenden Wechselkurs oder
- e) in einer anderen Währung als der, auf die der Wechsel lautet.

Artikel 8

1. Bei Abweichungen der in Worten angegebenen Wechselsumme von der in Zahlen angegebenen Wechselsumme ist die in Worten angegebene Summe zu zahlen.

2. Ist die Wechselsumme mehr als einmal in Worten angegeben und besteht eine Abweichung, so ist die geringere Summe zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn die Wechselsumme mehr als einmal ausschließlich in Zahlen angegeben ist und eine Abweichung besteht.

3. Lautet die Wechselsumme auf eine Währung, die in mindestens einem anderen Staat ebenso bezeichnet wird wie in dem Staat, in dem die Zahlung nach dem Wechsel zu erfolgen hat, und ist die angegebene Währung nicht als die Währung eines bestimmten Staates gekennzeichnet, so ist sie als die Währung des Staates zu betrachten, in dem die Zahlung zu erfolgen hat.

4. Ist in einem Wechsel angegeben, daß die Wechselsumme mit Zinsen zu zahlen ist, ohne daß der Beginn der Verzinsungspflicht genannt wird, so sind Zinsen vom Ausstellungstag an zu zahlen.

5. Eine Klausel, daß die Summe mit Zinsen zahlbar ist, gilt nur dann als auf dem Wechsel geschrieben, wenn der Zinssatz angegeben ist.

6. Ein Zinssatz kann entweder als fester Zinssatz oder als variabler Zinssatz angegeben werden. Ein variabler Zinssatz muß, um den Voraussetzungen für diesen Zweck zu genügen, nach Maßgabe der auf dem Wechsel festgelegten Bestimmungen im Verhältnis zu einem oder mehreren Bezugzinssätzen variieren; diese Bezugzinssätze müssen jeweils veröffentlicht werden oder der Öffentlichkeit anderweitig zugänglich sein und dürfen weder mittelbar noch unmittelbar einseitig durch eine Person bestimmbar sein, die bei der Ausstellung auf dem Wechsel genannt wird, es sei denn, die Person wird nur in den Bestimmungen über den Bezugzinssatz genannt.

7. Wird als Zinssatz ein variabler Zinssatz angegeben, so kann auf dem Wechsel ausdrücklich bestimmt

werden, daß dieser Zinssatz einen bestimmten Zinssatz nicht über- oder unterschreiten darf oder daß die Schwankungen anderweitig begrenzt werden.

8. Genügt ein variabler Zinssatz nicht den Voraussetzungen nach Absatz 6 oder ist es aus irgendeinem Grund nicht möglich, den numerischen Wert des variablen Zinssatzes für einen Zeitraum zu bestimmen, so sind für den betreffenden Zeitraum Zinsen zu dem nach Artikel 70 Absatz 2 berechneten Zinssatz zu zahlen.

Artikel 9

1. Ein Wechsel gilt als auf Verlangen zahlbar,

- a) wenn er die Angabe enthält, daß er bei Sicht, auf Verlangen oder bei Vorlegung zahlbar ist, oder wenn er Worte gleichbedeutenden Inhalts enthält oder
- b) wenn kein Zeitpunkt für die Zahlung angegeben ist.

2. Ein zu einem bestimmten Zeitpunkt zahlbarer Wechsel, der nach Verfall angenommen, indossiert oder verbürgt wird, ist hinsichtlich des Akzeptanten, des Indossanten oder des Bürgen ein auf Verlangen zahlbarer Wechsel.

3. Ein Wechsel gilt als zu einem bestimmten Zeitpunkt zahlbar, wenn er die Angabe enthält, daß er

- a) an dem angegebenen Tag, eine bestimmte Zeit nach dem angegebenen Tag oder eine bestimmte Zeit nach Ausstellung des Wechsels zahlbar ist;
- b) eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ist;
- c) in Raten zu aufeinanderfolgenden Zeitpunkten zahlbar ist; oder

d) in Raten zu aufeinanderfolgenden Zeitpunkten zahlbar ist und die Klausel enthält, daß bei Nichtzahlung einer Rate die Restsumme fällig wird.

4. Der Zeitpunkt der Zahlung eines Wechsels, der eine bestimmte Zeit nach dem Datum zahlbar ist, wird durch das Ausstellungsdatum des Wechsels bestimmt.

5. Der Zeitpunkt der Zahlung eines Wechsels, der eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ist, wird durch das Datum der Annahme, bei Annahmeverweigerung durch das Datum des Protestes oder, wenn ein Protest nicht erforderlich ist, durch das Datum der Annahme- oder Zahlungsverweigerung bestimmt.

6. Der Zeitpunkt der Zahlung eines auf Verlangen zahlbaren Wechsels ist das Datum, an dem der Wechsel zur Zahlung vorgelegt wird.

7. Der Zeitpunkt der Zahlung eines eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbaren eigenen Wechsels wird durch das Datum des vom Aussteller unterschriebenen Sichtvermerks auf dem Wechsel oder bei Verweigerung des Sichtvermerks durch das Datum der Vorlegung bestimmt.

8. Ist ein Wechsel einen oder mehrere Monate nach dem angegebenen Datum, nach dem Ausstellungsdatum des Wechsels oder nach Sicht zahlbar gestellt, so ist der Wechsel an dem entsprechenden Tag des Monats zahlbar, in dem die Zahlung zu leisten ist. Gibt es einen entsprechenden Tag nicht, so ist der Wechsel am letzten Tag dieses Monats zahlbar.

Artikel 10

1. Ein gezogener Wechsel kann
 - a) von zwei oder mehreren Ausstellern gezogen werden;

b) an zwei oder mehrere Begünstigte zahlbar gestellt werden.

2. Ein eigener Wechsel kann

a) von zwei oder mehreren Ausstellern ausgestellt werden;

b) an zwei oder mehrere Begünstigte zahlbar gestellt werden.

3. Ist ein Wechsel wahlweise an zwei oder mehrere Begünstigte zahlbar, so ist er an jeden von ihnen zahlbar, und jeder von ihnen, der im Besitz des Wechsels ist, kann die Rechte eines Inhabers ausüben. In allen anderen Fällen ist der Wechsel an alle gemeinsam zahlbar, und die Inhaberrechte können nur von allen gemeinsam ausgeübt werden.

Artikel 11

Ein gezogener Wechsel kann vom Aussteller

a) auf sich selbst gezogen sein;

b) an seine Order zahlbar gestellt sein.

Abschnitt 3. Vervollständigung eines unvollständigen Wechsels

Artikel 12

1. Ein unvollständiger Wechsel, der die Erfordernisse nach Artikel 1 Absatz 1 erfüllt und die Unterschrift des Ausstellers oder die Annahmeerklärung des Bezogenen trägt oder der die Erfordernisse nach Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt, dem aber andere Merkmale fehlen, die sich auf ein oder mehrere in den Artikeln 2 und 3 genannte Erfordernisse beziehen, kann vervollständigt werden; der so vervollständigte Wechsel gilt als gezogener Wechsel oder eigener Wechsel.

2. Wird ein solcher Wechsel ohne Vollmacht oder auf andere Weise als gemäß der erteilten Vollmacht vervollständigt, so

a) kann eine Partei, die den Wechsel vor der Vervollständigung unterschrieben hat, das Fehlen einer solchen Vollmacht einem Inhaber entgegenhalten, der Kenntnis von dem Fehlen dieser Vollmacht hatte, als er Inhaber wurde;

b) haftet eine Partei, die den Wechsel nach der Vervollständigung unterschrieben hat, nach Maßgabe der Bedingungen des auf diese Weise vervollständigten Wechsels.

KAPITEL III. ÜBERTRAGUNG

Artikel 13

Ein Wechsel wird übertragen

a) durch Indossament und Übergabe des Wechsels durch den Indossanten an den Indossatar oder

b) durch bloße Übergabe des Wechsels, wenn das letzte Indossament ein Blankoindossament ist.

Artikel 14

1. Das Indossament muß schriftlich auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel verbundenes Blatt ("Allonge") gesetzt werden. Es muß unterschrieben sein.

2. Ein Indossament kann

a) ein Blankoindossament sein, das in einer bloßen Unterschrift besteht oder in einer Unterschrift zusam-

men mit dem Vermerk, daß der Wechsel an jede Person zu zahlen ist, die ihn in ihrem Besitz hat;

b) ein Vollindossament sein, wenn die Unterschrift mit der Angabe des Namens der Person, an die der Wechsel zahlbar ist, verbunden ist.

3. Eine bloße Unterschrift, ausgenommen die des Bezogenen, ist nur dann ein Indossament, wenn sie auf die Rückseite des Wechsels gesetzt worden ist.

Artikel 15

1. Inhaber ist, wer

a) Begünstigter und im Besitz des Wechsels ist oder

b) im Besitz eines Wechsels ist, der an ihn indossiert worden ist oder dessen letztes Indossament ein Blankoindossament ist und der eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten enthält, und zwar auch dann, wenn ein Indossament gefälscht oder von einem Vertreter ohne Vollmacht unterschrieben worden ist.

2. Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so gilt derjenige, der dieses letzte Indossament unterschrieben hat, aufgrund des Blankoindossaments als Indossatar.

3. Eine Person kann auch dann Inhaber sein, wenn der Wechsel von ihr oder einem früheren Inhaber unter Umständen, einschließlich Geschäftsunfähigkeit, Betrug, Zwang oder Irrtum jeder Art, erworben wurde, die einen Anspruch auf den Wechsel oder eine Einwendung gegen die Verpflichtung aus dem Wechsel begründen würden.

Artikel 16

Der Inhaber eines Wechsels, dessen letztes Indossament ein Blankoindossament ist, kann

a) den Wechsel durch ein Blankoindossament oder ein Vollindossament weiter indossieren,

b) das Blankoindossament in ein Vollindossament umwandeln, indem er in dem Indossament vermerkt, daß der Wechsel an ihn selbst oder eine andere bestimmte Person zahlbar ist, oder

c) den Wechsel gemäß Artikel 13 Buchstabe b übertragen.

Artikel 17

1. Hat der Aussteller in den Wechsel Vermerke wie "nicht begebbar", "nicht übertragbar", "nicht an Order", "nur an X zu zahlen" oder Worte gleichbedeutenden Inhalts aufgenommen, so darf der Wechsel nur zum Zweck des Inkassos übertragen werden, und jedes Indossament wird als ein Inkassoindossament angesehen, auch wenn es keinen Vermerk enthält, der den Indossatar zur Einziehung des Wechsels ermächtigt.

2. Enthält ein Indossament die Vermerke "nicht begebbar", "nicht übertragbar", "nicht an Order", "nur an X zu zahlen" oder Worte gleichbedeutenden Inhalts, so darf der Wechsel nur zum Zweck des Inkassos weiterübertragen werden, und jedes nachfolgende Indossament wird als ein Inkassoindossament angesehen, auch wenn es keinen Vermerk enthält, der den Indossatar zur Einziehung des Wechsels ermächtigt.

Artikel 18

1. Ein Indossament muß unbedingt sein.

2. Ein bedingtes Indossament überträgt den Wechsel unabhängig davon, ob die Bedingung erfüllt ist oder

nicht. Die Bedingung ist für dem Indossatar nachfolgende Parteien und Zessionare unwirksam.

Artikel 19

Ein Indossament in bezug auf einen Teil der geschuldeten Wechselsumme ist als Indossament unwirksam.

Artikel 20

Enthält ein Wechsel zwei oder mehrere Indossamente, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß sie in der Reihenfolge vorgenommen wurden, in der sie auf dem Wechsel erscheinen.

Artikel 21

1. Enthält ein Indossament den Vermerk "zum Inkasso", "zur Hinterlegung", "Wert zur Einziehung", "in Prokura", "Zahlen Sie an jede Bank" oder einen gleichbedeutenden Vermerk, der den Indossatar zur Einziehung des Wechsels ermächtigt, so ist der Indossatar ein Inhaber, der

- a) alle Rechte aus dem Wechsel ausüben kann;
- b) den Wechsel nur zum Zweck der Einziehung indossieren darf;
- c) nur den Ansprüchen und Einwendungen unterliegt, die dem Indossanten entgegengesetzt werden können.

2. Der Inkassoindossant ist gegenüber nachfolgenden Inhabern aus dem Wechsel nicht verpflichtet.

Artikel 22

1. Enthält ein Indossament die Vermerke "Wert zur Sicherheit", "Wert zum Pfande" oder andere Worte, die eine Verpfändung ausdrücken, so ist der Indossatar ein Inhaber, der

- a) alle Rechte aus dem Wechsel ausüben kann;
- b) den Wechsel nur zum Zweck der Einziehung indossieren darf;
- c) nur den in Artikel 28 oder 30 genannten Ansprüchen und Einwendungen unterliegt.

2. Indossiert ein solcher Indossatar zur Einziehung, so ist er gegenüber nachfolgenden Inhabern aus dem Wechsel nicht verpflichtet.

Artikel 23

Der Inhaber eines Wechsels kann diesen nach Artikel 13 auf eine frühere Partei oder den Bezogenen übertragen; ist der Zessionar jedoch früher Inhaber des Wechsels gewesen, so ist ein Indossament nicht erforderlich, und jedes Indossament, das ihn daran hindern würde, als Inhaber zu gelten, kann gestrichen werden.

Artikel 24

Ein Wechsel kann außer durch den Bezogenen, den Akzeptanten oder den Aussteller eines eigenen Wechsels gemäß Artikel 13 nach Verfall übertragen werden.

Artikel 25

1. Ist ein Indossament gefälscht, so hat die Person, deren Indossament gefälscht ist, oder eine Partei, die den Wechsel vor der Fälschung unterschrieben hat, gegen

- a) den Fälscher,

- b) die Person, auf die der Wechsel vom Fälscher unmittelbar übertragen wurde,

- c) eine Partei oder den Bezogenen, der den Wechsel unmittelbar oder durch einen oder mehrere Inkassoindossatäre an den Fälscher gezahlt hat, einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie gegebenenfalls durch die Fälschung erlitten hat.

2. Ein Inkassoindossatar aber haftet nach Absatz 1 nicht, wenn er

- a) zu dem Zeitpunkt, zu dem er an den Auftraggeber zahlt oder ihn vom Zahlungseingang benachrichtigt, oder

- b) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung bei ihm eingeht, falls dieser Zeitpunkt später liegt, von der Fälschung keine Kenntnis hat, es sei denn, seine Unkenntnis beruht darauf, daß er nicht in gutem Glauben oder nicht mit der angemessenen Sorgfalt gehandelt hat.

3. Ferner ist eine Partei oder der Bezogene, der einen Wechsel bezahlt, nach Absatz 1 nicht haftbar, wenn er zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Wechsel bezahlt, keine Kenntnis von der Fälschung hat, es sei denn, seine Unkenntnis beruht darauf, daß er nicht in gutem Glauben oder nicht mit der angemessenen Sorgfalt gehandelt hat.

4. Außer bei einem Anspruch gegen den Fälscher darf der nach Absatz 1 zu beanspruchende Schadenersatz den in Artikel 70 oder 71 genannten Betrag nicht übersteigen.

Artikel 26

1. Wird ein Indossament von einem Vertreter ohne Vollmacht oder Befugnis, seinen Auftraggeber in der Sache zu verpflichten, vorgenommen, so hat der Auftraggeber oder eine Partei, die den Wechsel vor einer solchen Indossierung unterschrieben hat, Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie gegebenenfalls durch ein solches Indossament erlitten hat, und zwar gegen

- a) den Vertreter,
- b) die Person, auf die der Wechsel von dem Vertreter unmittelbar übertragen wurde,

- c) eine Partei oder den Bezogenen, der den Wechsel unmittelbar oder durch einen oder mehrere Inkassoindossatäre an den Vertreter gezahlt hat.

2. Ein Inkassoindossatar aber haftet nach Absatz 1 nicht, wenn er

- a) zu dem Zeitpunkt, zu dem er an den Auftraggeber zahlt oder ihn vom Zahlungseingang benachrichtigt, oder

- b) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung bei ihm eingeht, falls dieser Zeitpunkt später liegt, keine Kenntnis davon hat, daß das Indossament den Auftraggeber nicht verpflichtet, es sei denn, seine Unkenntnis beruht darauf, daß er nicht in gutem Glauben oder nicht mit der angemessenen Sorgfalt gehandelt hat.

3. Ferner ist eine Partei oder der Bezogene, der einen Wechsel bezahlt, nach Absatz 1 nicht haftbar, wenn er zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Wechsel bezahlt, keine Kenntnis davon hat, daß das Indossament den Auftraggeber nicht verpflichtet, es sei denn, seine Unkenntnis beruht darauf, daß er nicht in gutem Glauben oder nicht mit der angemessenen Sorgfalt gehandelt hat.

4. Außer bei einem Anspruch gegen den Vertreter darf der nach Absatz 1 zu beanspruchende Schadenersatz den in Artikel 70 oder 71 genannten Betrag nicht übersteigen.

KAPITEL IV. RECHTE UND PFLICHTEN

Abschnitt 1. Die Rechte eines Inhabers und eines geschützten Inhabers

Artikel 27

1. Der Inhaber eines Wechsels hat alle Rechte, die ihm diese Konvention gegen die Parteien des Wechsels einräumt.

2. Der Inhaber kann den Wechsel gemäß Artikel 13 übertragen.

Artikel 28

1. Eine Partei kann einem Inhaber, der nicht ein geschützter Inhaber ist, folgende Einwendungen entgegensetzen:

a) jede Einwendung, die nach Artikel 30 Absatz 1 einem geschützten Inhaber entgegengesetzt werden kann;

b) jede Einwendung aus dem Grundgeschäft zwischen der Partei und dem Aussteller oder zwischen der Partei und ihrem Zessionar, jedoch nur dann, wenn der Inhaber den Wechsel in Kenntnis dieser Einwendung übernommen hat oder wenn er den Wechsel durch Betrug oder Diebstahl erlangt oder sich zu irgendeinem Zeitpunkt an einem den Wechsel betreffenden Betrug oder Diebstahl beteiligt hat;

c) jede Einwendung, die sich aus den Umständen ergibt, auf Grund deren sie Partei wurde, jedoch nur dann, wenn der Inhaber den Wechsel in Kenntnis dieser Einwendung übernommen hat oder wenn er den Wechsel durch Betrug oder Diebstahl erlangt oder sich zu irgendeinem Zeitpunkt an einem den Wechsel betreffenden Betrug oder Diebstahl beteiligt hat;

d) jede Einwendung, die gegen eine Klage aus einem Vertrag zwischen der Partei und dem Inhaber erhoben werden kann;

e) jede andere nach diesem Übereinkommen zulässige Einwendung.

2. Die Rechte eines Inhabers, der nicht ein geschützter Inhaber ist, an einem Wechsel unterliegen einem gültigen Anspruch einer Person auf den Wechsel nur dann, wenn er den Wechsel in Kenntnis dieses Anspruchs übernommen hat oder wenn er den Wechsel durch Betrug oder Diebstahl erlangt oder sich zu irgendeinem Zeitpunkt an einem den Wechsel betreffenden Betrug oder Diebstahl beteiligt hat.

3. Ein Inhaber, der einen Wechsel nach Ablauf der Frist für die Vorlegung zur Zahlung übernimmt, unterliegt jedem Anspruch auf den Wechsel oder jeder Einwendung gegen die Verpflichtung aus dem Wechsel, der auch der Zedent unterliegt.

4. Eine Partei kann einem Inhaber, der nicht ein geschützter Inhaber ist, nicht entgegenhalten, daß ein Dritter einen Anspruch auf den Wechsel hat, es sei denn,

a) der Dritte hat einen gültigen Anspruch auf den Wechsel geltend gemacht, oder

b) der Inhaber hat den Wechsel durch Diebstahl erworben, die Unterschrift des Begünstigten oder eines Indossatars gefälscht oder sich an dem Diebstahl oder der Fälschung beteiligt.

Artikel 29

Der Ausdruck "geschützter Inhaber" bedeutet den Inhaber eines Wechsels, der vollständig war, als er ihn übernahm, oder der im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 unvollständig war und gemäß einer erteilten Vollmacht vervollständigt wurde, wobei zu dem Zeitpunkt, zu dem er Inhaber wurde, folgendes gegeben sein mußte:

a) Er hatte keine Kenntnis von einer Einwendung gegen die Verpflichtung aus dem Wechsel nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e;

b) er hatte keine Kenntnis von einem gültigen Anspruch einer Person auf den Wechsel;

c) er hatte keine Kenntnis davon, daß Annahme oder Zahlung des Wechsels verweigert worden waren;

d) die nach Artikel 55 für die Vorlegung dieses Wechsels zur Zahlung vorgesehene Frist war nicht abgelaufen; und

e) er erlangte den Wechsel weder durch Betrug oder Diebstahl noch war er an einem diesen Wechsel betreffenden Betrug oder Diebstahl beteiligt.

Artikel 30

1. Eine Partei kann einem geschützten Inhaber nur die folgenden Einwendungen entgegensetzen:

a) Einwendungen nach Artikel 33 Absatz 1, Artikel 34, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 3, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 57 Absatz 1, Artikel 63 Absatz 1 sowie Artikel 84 dieser Konvention;

b) Einwendungen aus dem Grundgeschäft zwischen der Partei und diesem Inhaber oder aus einer betrügerischen Handlung dieses Inhabers bei der Erlangung der Unterschrift dieser Partei auf dem Wechsel;

c) Einwendungen, die auf der Unfähigkeit dieser Partei, eine Verpflichtung aus dem Wechsel einzugehen, oder darauf beruhen, daß diese Partei ohne Kenntnis davon unterschrieben hat, daß ihre Unterschrift sie zu einer Partei des Wechsels machte, soweit ihre Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war und soweit sie in betrügerischer Weise zu dieser Unterschrift veranlaßt wurde.

2. Die Rechte eines geschützten Inhabers an einem Wechsel unterliegen keinerlei Ansprüchen irgendeiner Person auf den Wechsel, es sei denn, es besteht ein gültiger Anspruch aus dem Grundgeschäft zwischen ihm selbst und der Person, die den Anspruch geltend macht.

Artikel 31

1. Durch die Übertragung eines Wechsels durch einen geschützten Inhaber gehen auf jeden nachfolgenden Inhaber die Rechte an und aus dem Wechsel über, die der geschützte Inhaber hatte.

2. Diese Rechte gehen auf einen nachfolgenden Inhaber nicht über, wenn

a) er sich an einem Geschäft beteiligt hat, das einen Anspruch auf den Wechsel oder eine Einwendung gegen die Verpflichtung aus dem Wechsel begründet;

b) er früher Inhaber, jedoch kein geschützter Inhaber war.

Artikel 32

Bis zum Beweis des Gegenteils wird von jedem Inhaber vermutet, daß er ein geschützter Inhaber ist.

*Abschnitt 2. Verpflichtungen der Parteien**A. Allgemeine Bestimmungen**Artikel 33*

1. Vorbehaltlich der Artikel 34 und 36 ist aus einem Wechsel nur derjenige verpflichtet, der ihn unterschrieben hat.

2. Wer einen Wechsel mit einem Namen unterschreibt, der nicht sein eigener ist, ist verpflichtet, als hätte er ihn mit seinem eigenen Namen unterschrieben.

Artikel 34

Eine gefälschte Unterschrift auf einem Wechsel verpflichtet denjenigen nicht, dessen Unterschrift gefälscht wurde. Willigt er jedoch ein, durch die gefälschte Unterschrift gebunden zu sein, oder gibt er die Unterschrift als seine Unterschrift aus, so ist er verpflichtet, als hätte er den Wechsel selbst unterschrieben.

Artikel 35

1. Wird ein Wechsel wesentlich geändert, so ist
a) eine Partei, die ihn nach der wesentlichen Änderung unterschreibt, entsprechend dem geänderten Text verpflichtet;

b) eine Partei, die ihn vor der wesentlichen Änderung unterschreibt, entsprechend dem ursprünglichen Text verpflichtet. Wenn jedoch eine Partei eine wesentliche Änderung selbst vornimmt, sie genehmigt oder ihr zustimmt, ist sie entsprechend dem geänderten Text verpflichtet.

2. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine Unterschrift als nach der wesentlichen Änderung auf den Wechsel gesetzt.

3. Eine Änderung ist wesentlich, wenn dadurch die schriftliche Verpflichtung einer Partei aus einem Wechsel in irgendeiner Hinsicht geändert wird.

Artikel 36

1. Ein Wechsel kann von einem Vertreter unterschrieben werden.

2. Die Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters auf einem Wechsel, die erkennen läßt, daß er den Wechsel in seiner Eigenschaft als Vertreter des namentlich genannten Auftraggebers unterschreibt, oder die Unterschrift eines Auftraggebers, die mit dessen Vollmacht von einem Vertreter auf den Wechsel gesetzt wird, verpflichtet den Auftraggeber und nicht den Vertreter.

3. Unterschreibt eine Person auf einem Wechsel als Vertreter, jedoch ohne Vollmacht zur Unterschrift oder unter Überschreitung seiner Vollmacht, oder unterschreibt ein zur Unterschrift bevollmächtigter Vertreter, ohne auf dem Wechsel erkennbar zu machen, daß er in seiner Eigenschaft als Vertreter einer genannten Person unterschreibt, oder macht er auf dem Wechsel erkennbar, daß er in seiner Eigenschaft als Vertreter unterschreibt, ohne den Namen der von ihm vertretenen Person zu nennen, so wird der Unterschreibende verpflichtet und nicht die Person, die zu vertreten er vorgibt.

4. Die Frage, ob ein Wechsel in Vertretung unterschrieben wurde, ist nur danach zu beurteilen, was aus dem Wechsel hervorgeht.

5. Wer nach Absatz 3 aus dem Wechsel verpflichtet ist und den Wechsel einlöst, hat die gleichen Rechte, die der angeblich Vertretene haben würde, wenn dieser den Wechsel eingelöst hätte.

Artikel 37

Die in einem gezogenen Wechsel enthaltene Anweisung zu zahlen hat für sich allein noch nicht die Wirkung einer Abtretung von Geldmitteln an den Begünstigten, die dem Bezogenen vom Aussteller für die Zahlung zur Verfügung gestellt wurden.

*B. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels**Artikel 38*

1. Der Aussteller verpflichtet sich, im Falle der Verweigerung der Annahme oder Zahlung und nach Erhebung des erforderlichen Protests dem Inhaber oder jedem Indossanten oder Bürgen eines Indossanten, der den Wechsel einlöst, den Wechsel zu zahlen.

2. Der Aussteller kann seine eigene Verpflichtung zur Annahme oder Zahlung durch einen ausdrücklichen Vermerk auf dem Wechsel ausschließen oder beschränken. Ein solcher Vermerk ist nur in bezug auf den Aussteller wirksam. Ein Vermerk, der die Verpflichtung zur Zahlung ausschließt oder beschränkt, ist nur dann wirksam, wenn eine andere Partei aus dem Wechsel haftet oder haftbar wird.

*C. Der Aussteller eines eigenen Wechsels**Artikel 39*

1. Der Aussteller eines eigenen Wechsels verpflichtet sich, dem Inhaber oder jeder Partei, die den Wechsel einlöst, den Wechsel entsprechend den Bedingungen dieses Wechsels zu zahlen.

2. Der Aussteller eines eigenen Wechsels kann seine eigene Verpflichtung nicht durch einen Vermerk auf dem Wechsel ausschließen oder beschränken. Ein solcher Vermerk ist unwirksam.

*D. Bezogener und Akzeptant**Artikel 40*

1. Der Bezogene ist erst dann aus einem Wechsel verpflichtet, wenn er ihn angenommen hat.

2. Der Akzeptant verpflichtet sich, dem Inhaber oder jeder Partei, die den Wechsel einlöst, den Wechsel entsprechend den Bedingungen seiner Annahme zu zahlen.

Artikel 41

1. Die Annahmeerklärung muß schriftlich auf dem Wechsel erfolgen und kann bewirkt werden

a) durch die Unterschrift des Bezogenen mit dem Wort "angenommen" oder Worten gleichbedeutenden Inhalts oder

b) durch die bloße Unterschrift des Bezogenen.

2. Die Annahmeerklärung kann auf der Vorderseite oder auf der Rückseite des Wechsels erfolgen.

Artikel 42

1. Ein unvollständiger Wechsel, der die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 1 erfüllt, kann vom Bezogenen angenommen werden, bevor er vom Aussteller unterschrieben ist, oder auch dann, wenn er in sonstiger Hinsicht unvollständig ist.

2. Ein gezogener Wechsel kann vor, bei oder nach Verfall oder nachdem er wegen Annahme- oder Zahlungsverweigerung nicht eingelöst wurde, angenommen werden.

3. Wird ein gezogener Wechsel angenommen, der eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ist oder der vor einem bestimmten Datum zur Annahme vorgelegt werden muß, so muß der Akzeptant das Datum seiner Annahme vermerken; fehlt ein solcher Vermerk des Akzeptanten, können Aussteller oder Inhaber das Datum der Annahme einsetzen.

4. Wird die Annahme eines gezogenen Wechsels, der eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ist, verweigert, jedoch danach vom Bezogenen angenommen, kann der Inhaber verlangen, daß als Zeitpunkt der Annahme das Datum der Verweigerung der Annahme vermerkt wird.

Artikel 43

1. Die Annahme muß uneingeschränkt sein. Eine Annahme ist eingeschränkt, wenn sie bedingt ist oder die Bedingungen des Wechsels abändert.

2. Vermerkt der Bezogene auf dem Wechsel, daß seine Annahme eingeschränkt erfolgt,

a) ist er dessenungeachtet entsprechend den Bedingungen seiner eingeschränkten Annahme verpflichtet;

b) gilt die Annahme des Wechsels als verweigert.

3. Eine Annahme, die sich nur auf einen Teil der Wechselsumme bezieht, ist eine eingeschränkte Annahme. Nimmt der Inhaber eine solche Annahmeerklärung entgegen, gilt die Annahme des Wechsels nur hinsichtlich der Restsumme als verweigert.

4. Eine Annahmeerklärung mit dem Vermerk, daß die Zahlung an eine bestimmte Anschrift oder durch einen bestimmten Vertreter erfolgen wird, gilt nicht als eingeschränkte Annahme, vorausgesetzt, daß

a) der Ort, an dem die Zahlung zu erfolgen hat, nicht geändert wird;

b) der Wechsel nicht auf einen anderen Vertreter zahlbar gestellt ist.

*E. Der Indossant**Artikel 44*

1. Der Indossant verpflichtet sich, im Falle der Verweigerung der Annahme oder Zahlung und nach Erhebung des erforderlichen Protests dem Inhaber oder jedem nachfolgenden Indossanten oder Bürgen eines Indossanten, der den Wechsel einlöst, den Wechsel zu zahlen.

2. Der Indossant kann seine eigene Verpflichtung durch einen ausdrücklichen Vermerk auf dem Wechsel ausschließen oder beschränken. Ein solcher Vermerk ist nur in bezug auf diesen Indossanten wirksam.

*F. Übertragung durch Indossament oder bloße Übergabe**Artikel 45*

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erklärt eine Person, die einen Wechsel durch Indossament und Übergabe oder durch bloße Übergabe überträgt, dem Inhaber, dem sie den Wechsel überträgt, daß

a) der Wechsel keine gefälschte oder ohne Vollmacht geleistete Unterschrift trägt;

b) der Wechsel nicht wesentlich geändert wurde;

c) zum Zeitpunkt der Übertragung der Übertragende keine Kenntnis von einem Tatbestand hat, der das Recht des Zessionars auf Zahlung des Wechsels gegenüber dem Akzeptanten oder — im Falle eines verweigerten Wechsels — gegenüber dem Aussteller des gezogenen Wechsels oder dem Aussteller eines eigenen Wechsels beeinträchtigen würde.

2. Der Übertragende ist nach Absatz 1 nur dann haftbar, wenn der Zessionar den Wechsel ohne Kenntnis des Tatbestands entgegengenommen hat, der die Haftung begründete.

3. In den Fällen, in denen der Übertragende nach Absatz 1 haftbar ist, kann der Zessionar selbst vor Verfall den von ihm an den Übertragenden gezahlten Betrag mit den nach Artikel 70 berechneten Zinsen bei Rückgabe des Wechsels zurückerhalten.

*G. Der Bürge**Artikel 46*

1. Die Zahlung eines Wechsels, ob er akzeptiert ist oder nicht, kann ganz oder teilweise für eine Partei oder den Bezogenen verbürgt werden. Bürgschaft kann von jedermann geleistet werden, gleich, ob er bereits Partei ist oder nicht.

2. Eine Bürgschaftserklärung muß auf den Wechsel oder auf ein mit diesem verbundenes Blatt ("Allonge") geschrieben werden.

3. Eine Bürgschaft wird ausgedrückt durch die Worte "verbürgt", "Aval", "gilt als Aval" oder Worte gleichbedeutenden Inhalts zusammen mit der Unterschrift des Bürgen. Für die Zwecke dieser Konvention stellt der Ausdruck "frühere Indossamente verbürgt" oder Worte gleichbedeutenden Inhalts keine Bürgschaftserklärung dar.

4. Eine Bürgschaft kann durch eine bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels gegeben werden. Eine bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels ist eine Bürgschaftserklärung, wenn es sich um eine andere Unterschrift als die des Ausstellers oder des Bezogenen handelt.

5. Ein Bürge kann die Person angeben, für die er sich verbürgt hat. Fehlt eine solche Angabe, besteht die Bürgschaft für den Akzeptanten oder für den Bezogenen, im Falle eines gezogenen Wechsels, oder für den Aussteller, im Falle eines eigenen Wechsels.

6. Als Einwendung gegen seine Haftung kann sich der Bürge nicht auf die Tatsache berufen, daß er den Wechsel unterschrieben hat, bevor dieser von der Person unterschrieben wurde, für die er sich verbürgt hat, oder als der Wechsel noch unvollständig war.

Artikel 47

1. Die Verpflichtung eines Bürgen aus dem Wechsel ist die gleiche wie die der Partei, für die er sich verbürgt hat.

2. Ist die Person, für die er sich verbürgt hat, der Bezogene, so verpflichtet sich der Bürge,

a) den Wechsel bei Verfall dem Inhaber oder jeder Partei, die den Wechsel einlöst, zu zahlen;

b) einen zu einem bestimmten Zeitpunkt zahlbaren Wechsel bei Verweigerung der Annahme und nach Erhebung des erforderlichen Protests dem Inhaber oder jeder Partei, die den Wechsel einlöst, zu zahlen.

3. In bezug auf von ihm persönlich ausgehende Einwendungen kann ein Bürge

a) einem Inhaber, der kein geschützter Inhaber ist, nur die in Artikel 28 Absatz 1, 3 und 4 vorgesehenen Einwendungen entgegensetzen;

b) einem geschützten Inhaber nur die in Artikel 30 Absatz 1 vorgesehenen Einwendungen entgegensetzen.

4. In bezug auf Einwendungen, die von der Person vorgebracht werden können, für die er sich verbürgt hat,

a) kann ein Bürge einem Inhaber, der kein geschützter Inhaber ist, nur die Einwendungen entgegensetzen, die die Person, für die er sich verbürgt hat, diesem Inhaber nach Artikel 28 Absatz 1, 3 und 4 entgegensetzen kann;

b) kann ein Bürge, der seine Bürgschaft mit den Worten "verbürgt", "Zahlung verbürgt", oder "Inkasso verbürgt" oder Worte gleichbedeutenden Inhalts ausdrückt, einem geschützten Inhaber nur die Einwendungen entgegensetzen, die die Person, für die er sich verbürgt hat, einem geschützten Inhaber nach Artikel 30 Absatz 1 entgegensetzen kann;

c) kann ein Bürge, der seine Bürgschaft durch die Worte "Aval" oder "gilt als Aval" ausdrückt, einem geschützten Inhaber

i) nur die Einwendung nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b entgegensetzen, daß der geschützte Inhaber die Unterschrift der Person, für die der Bürge sich verbürgt hat, auf dem Wechsel durch betrügerische Handlung erlangt hat;

ii) nur die Einwendung nach Artikel 53 oder 57 entgegensetzen, daß der Wechsel nicht zur Annahme oder zur Zahlung vorgelegt wurde;

iii) nur die Einwendung nach Artikel 63 entgegensetzen, daß der Wechsel nicht ordnungsgemäß wegen Verweigerung der Annahme oder der Zahlung protestiert worden ist;

iv) nur die Einwendung nach Artikel 84 entgegensetzen, daß gegen die Person, für die er sich verbürgt hat, ein Klagerecht nicht mehr ausgeübt werden kann;

d) kann ein Bürge, bei dem es sich nicht um eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut handelt und der seine Bürgschaft durch bloße Unterschrift ausdrückt, einem geschützten Inhaber nur die in Buchstabe b vorgesehenen Einwendungen entgegensetzen;

e) kann ein Bürge, bei dem es sich um eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut handelt und der seine Bürgschaft durch eine bloße Unterschrift ausdrückt, einem geschützten Inhaber nur die in Buchstabe c vorgesehenen Einwendungen entgegensetzen.

Artikel 48

1. Die Zahlung des Wechsels durch den Bürgen nach Artikel 72 befreit die Partei, für die er sich verbürgt hat, von ihrer Verpflichtung aus dem Wechsel im Umfang des bezahlten Betrags.

2. Der Bürge, der den Wechsel zahlt, kann von der Partei, für die er sich verbürgt hat, und von den Parteien, die dieser Partei gegenüber aus dem Wechsel verpflichtet sind, den gezahlten Betrag mit Zinsen zurückfordern.

KAPITEL V. VORLEGUNG, ANNAHME- ODER ZAHLUNGS- VERWEIGERUNG UND RÜCKGRIFF

Abschnitt 1. Vorlegung zur Annahme und Annahmeverweigerung

Artikel 49

1. Der gezogene Wechsel kann zur Annahme vorgelegt werden.

2. Der gezogene Wechsel muß zur Annahme vorgelegt werden, wenn

a) der Aussteller auf dem Wechsel bestimmt hat, daß er zur Annahme vorgelegt werden muß, oder

b) der Wechsel eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ist oder

c) der Wechsel an einem anderen Ort als dem Wohnsitz oder der geschäftlichen Niederlassung des Bezogenen zahlbar ist, außer ein solcher Wechsel ist auf Verlangen zahlbar.

Artikel 50

1. Der Aussteller kann auf dem gezogenen Wechsel bestimmen, daß der Wechsel nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt oder dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses zur Annahme vorgelegt werden darf. Sofern nicht der Wechsel nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe b oder c zur Annahme vorgelegt werden muß, kann der Aussteller bestimmen, daß der Wechsel nicht zur Annahme vorgelegt werden darf.

2. Wird der gezogene Wechsel entgegen einer nach Absatz 1 zulässigen Bestimmung zur Annahme vorgelegt und die Annahme verweigert, so gilt dies nicht als Nichteinlösung.

3. Nimmt der Bezogene den Wechsel entgegen einer Bestimmung, daß er nicht zur Annahme vorgelegt werden darf, an, so ist die Annahme wirksam.

Artikel 51

Ein gezogener Wechsel ist ordnungsgemäß zur Annahme vorgelegt, wenn die Vorlegung entsprechend den nachstehenden Bestimmungen erfolgt:

a) Der Inhaber muß dem Bezogenen den Wechsel an einem Werktag zu einer angemessenen Zeit vorlegen;

b) die Vorlegung zur Annahme kann gegenüber einer anderen Person oder Stelle als dem Bezogenen erfolgen, wenn die Person oder Stelle nach anwendbarem Recht berechtigt ist, den Wechsel anzunehmen;

c) wenn der Wechsel an einem bestimmten Tag zahlbar ist, muß die Vorlegung zur Annahme vor oder an diesem Tag erfolgen;

d) ein auf Verlangen oder eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbarer Wechsel muß innerhalb eines Jahres

nach dem Ausstellungsdatum zur Annahme vorgelegt werden;

e) falls der Aussteller einen Zeitpunkt oder eine Frist für die Vorlegung zur Annahme bestimmt hat, muß die Vorlegung zum genannten Zeitpunkt oder innerhalb der genannten Frist erfolgen.

Artikel 52

1. Eine zwingende oder freiwillige Vorlegung zur Annahme ist nicht erforderlich, wenn

a) der Bezogene gestorben ist oder wegen seiner Insolvenz nicht mehr befugt ist, frei über sein Vermögen zu verfügen, oder eine fiktive Person oder eine Person ist, die nicht befähigt ist, als Akzeptant eine Verpflichtung aus dem Wechsel einzugehen;

b) der Bezogene eine Körperschaft, eine Gesellschaft, ein Verband oder eine sonstige juristische Person ist, die aufgehört hat zu bestehen.

2. Eine zwingende Vorlegung zur Annahme ist nicht erforderlich, wenn

a) ein Wechsel an einem bestimmten Tag zahlbar ist und die Vorlegung zur Annahme wegen Umständen, die nicht dem Willen des Inhabers unterliegen und die er weder vermeiden noch ausräumen konnte, nicht vor oder an diesem Tag erfolgen kann; oder

b) ein Wechsel eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ist und die Vorlegung zur Annahme wegen Umständen, die nicht dem Willen des Inhabers unterliegen und die er weder vermeiden noch ausräumen konnte, nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum erfolgen kann.

3. Vorbehaltlich Absatz 1 und Absatz 2 ist eine Verzögerung bei der zwingenden Vorlegung zur Annahme entschuldbar, die Vorlegung zur Annahme jedoch erforderlich, wenn der Wechsel mit einem Vermerk ausgestellt ist, daß er innerhalb einer bestimmten Frist zur Annahme vorzulegen ist, und die Verzögerung bei der Vorlegung zur Annahme durch Umstände verursacht worden ist, die nicht dem Willen des Inhabers unterliegen und die er weder vermeiden noch ausräumen konnte. Fällt die Ursache für die Verzögerung weg, so muß die Vorlegung mit angemessener Sorgfalt erfolgen.

Artikel 53

1. Wird ein Wechsel, der zur Annahme vorgelegt werden muß, nicht entsprechend vorgelegt, so sind der Aussteller, die Indossanten und ihre Bürgen nicht aus dem Wechsel verpflichtet.

2. Nichtvorlegung eines Wechsels zur Annahme befreit den Bürgen des Bezogenen nicht von der Verpflichtung aus dem Wechsel.

Artikel 54

1. Die Annahme eines Wechsel gilt als verweigert,

a) wenn der Bezogene bei ordnungsgemäßer Vorlegung die Annahme ausdrücklich verweigert oder die Annahme mit angemessener Sorgfalt nicht herbeigeführt werden kann oder der Inhaber die Annahme, auf die er nach dieser Konvention einen Anspruch hat, nicht erlangen kann;

b) wenn die Vorlegung zur Annahme nach Artikel 52 nicht erforderlich ist, es sei denn, der Wechsel wird tatsächlich angenommen.

2. a) Wird die Annahme nach Absatz 1 Buchstabe a verweigert, so kann der Inhaber vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 59 unmittelbar Rückgriff beim Aussteller, bei den Indossanten und ihren Bürgen nehmen;

b) Wird die Annahme nach Absatz 1 Buchstabe b verweigert, so kann der Inhaber unmittelbar Rückgriff beim Aussteller, bei den Indossanten und ihren Bürgen nehmen.

c) Wird die Annahme nach Absatz 1 verweigert, so kann der Inhaber nach Erhebung des erforderlichen Protests die Zahlung vom Bürgen des Bezogenen fordern.

3. Wird ein auf Verlangen zahlbarer Wechsel zur Annahme vorgelegt und nicht angenommen, so gilt dies nicht als Verweigerung der Annahme.

Abschnitt 2. Vorlegung zur Zahlung und Zahlungsverweigerung

Artikel 55

Ein Wechsel ist ordnungsgemäß zur Zahlung vorgelegt, wenn die Vorlegung entsprechend den nachstehenden Bestimmungen erfolgt:

a) Der Inhaber muß den Wechsel dem Bezogenen oder dem Akzeptanten oder dem Aussteller eines eigenen Wechsels an einem Werktag zu einer angemessenen Zeit vorlegen.

b) Ein von zwei oder mehreren Ausstellern unterschriebener eigener Wechsel braucht nur einem von ihnen vorgelegt zu werden, es sei denn, es ist im Wechsel eindeutig etwas anderes bestimmt.

c) Falls der Bezogene oder Akzeptant oder der Aussteller des eigenen Wechsels gestorben ist, muß die Vorlegung bei den Personen erfolgen, die nach anwendbarem Recht ihre Erben oder berechtigt sind, ihren Nachlaß zu verwalten.

d) Die Vorlegung zur Zahlung kann gegenüber einer anderen Person oder Stelle als dem Bezogenen, Akzeptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels erfolgen, wenn diese Person oder Stelle nach anwendbarem Recht berechtigt ist, den Wechsel zu bezahlen.

e) Ein nicht auf Verlangen zahlbarer Wechsel muß am Verfalltag oder an einem der beiden folgenden Werktage zur Zahlung vorgelegt werden.

f) Ein auf Verlangen zahlbarer Wechsel muß innerhalb eines Jahres nach seinem Ausstellungsdatum zur Zahlung vorgelegt werden.

g) Ein Wechsel muß zur Zahlung vorgelegt werden

i) an dem auf dem Wechsel angegebenen Zahlungsort oder

ii) bei fehlender Angabe eines Zahlungsortes an der auf dem Wechsel angegebenen Anschrift des Bezogenen oder des Akzeptanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels oder

iii) bei fehlender Angabe sowohl eines Zahlungsortes als auch der Anschrift des Bezogenen, des Akzeptanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels am Ort der Hauptgeschäftsniederlassung oder am gewöhnlichen Wohnsitz des Bezogenen, des Akzeptanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels.

h) Ein Wechsel, der zur Zahlung bei einer Abrechnungsstelle vorgelegt wird, ist ordnungsgemäß zur Zahlung vorgelegt, wenn dies in dem Recht des Ortes, an dem die Abrechnungsstelle gelegen ist, oder in den Bestimmungen oder den Bräuchen der Abrechnungsstelle vorgesehen ist.

Artikel 56

1. Eine Verzögerung bei der Vorlegung zur Zahlung ist entschuldbar, wenn sie durch Umstände verursacht worden ist, die nicht dem Willen des Inhabers unterliegen und die er weder vermeiden noch ausräumen konnte. Fällt die Ursache für die Verzögerung weg, so muß die Vorlegung mit angemessener Sorgfalt erfolgen.

2. Die Vorlegung zur Zahlung ist nicht erforderlich,

a) wenn der Aussteller, ein Indossant oder ein Bürge ausdrücklich die Vorlegung erlassen hat; sofern dieser Erlaß

i) vom Aussteller auf dem Wechsel vorgenommen wird, verpflichtet er jede nachfolgende Partei und kommt jedem Inhaber zugute;

ii) von einer anderen Partei als dem Aussteller auf dem Wechsel vorgenommen wird, verpflichtet er nur diese Partei, kommt aber jedem Inhaber zugute;

iii) außerhalb des Wechsels vorgenommen wird, verpflichtet er nur die Partei, die ihn vornimmt, und kommt nur einem Inhaber zugute, zu dessen Gunsten er vorgenommen wurde;

b) wenn der Wechsel nicht auf Verlangen zahlbar ist und die Ursache für die Verzögerung der Vorlegung nach Absatz 1 länger als dreißig Tage nach Verfall andauert;

c) wenn der Wechsel auf Verlangen zahlbar ist und die Ursache für die Verzögerung der Vorlegung nach Absatz 1 länger als dreißig Tage nach Ablauf der Frist für die Vorlegung zur Zahlung andauert;

d) wenn der Bezogene, der Aussteller eines eigenen Wechsels oder der Akzeptant wegen seiner Insolvenz nicht mehr frei über sein Vermögen verfügen kann oder eine fiktive oder zur Zahlung nicht befähigte Person ist oder wenn der Bezogene, der Aussteller eines eigenen Wechsels oder der Akzeptant eine Körperschaft, eine Gesellschaft, ein Verband oder eine sonstige juristische Person ist, die aufgehört hat zu bestehen;

e) wenn die Angabe eines Ortes fehlt, an dem der Wechsel nach Artikel 55 Buchstabe g vorgelegt werden soll.

3. Die Vorlegung zur Zahlung ist im Falle eines gezogenen Wechsels auch dann nicht erforderlich, wenn der Wechsel wegen Verweigerung der Annahme protestiert worden ist.

Artikel 57

1. Wird ein Wechsel nicht ordnungsgemäß zur Zahlung vorgelegt, so sind der Aussteller, die Indossanten und ihre Bürgen aus dem Wechsel nicht verpflichtet.

2. Die Nichtvorlegung eines Wechsels zur Zahlung befreit den Akzeptanten oder den Aussteller eines eigenen Wechsels oder ihre Bürgen oder den Bürgen des Bezogenen nicht von ihren Verpflichtungen aus dem Wechsel.

Artikel 58

1. Die Zahlung eines Wechsels gilt als verweigert, a) wenn die Zahlung bei ordnungsgemäßer Vorlegung verweigert wird oder der Inhaber die Zahlung, auf die er nach dieser Konvention einen Anspruch hat, nicht erlangen kann;

b) wenn die Vorlegung zur Zahlung nach Artikel 56 Absatz 2 nicht erforderlich ist und der Wechsel bei Verfall nicht bezahlt wird.

2. Wird die Zahlung eines gezogenen Wechsels verweigert, so kann der Inhaber vorbehaltlich des Artikels 59 beim Aussteller, bei den Indossanten und bei ihren Bürgen Rückgriff nehmen.

3. Wird die Einlösung eines eigenen Wechsels verweigert, so kann der Inhaber vorbehaltlich des Artikels 59 bei den Indossanten und ihren Bürgen Rückgriff nehmen.

Abschnitt 3. Rückgriff

Artikel 59

Wird die Annahme oder Zahlung eines Wechsels verweigert, so kann der Inhaber sein Rückgriffsrecht erst nach ordnungsgemäßer Protesterhebung gemäß Artikel 60 bis 62 geltend machen.

A. Protest

Artikel 60

1. Der Protest ist eine Feststellung der Zahlungsverweigerung, die am Ort der Zahlungsverweigerung des Wechsels vorgenommen und von einer nach dem Recht dieses Ortes hierzu befugten Person unterschrieben und mit Datum versehen wird. Die Feststellung muß folgendes enthalten:

a) den Namen der Person, auf deren Ersuchen der Protest erhoben wird;

b) den Ort des Protests und

c) den geltend gemachten Anspruch und die etwaige diesbezügliche Antwort oder die Tatsache, daß der Bezogene oder der Akzeptant oder der Aussteller eines eigenen Wechsels nicht auffindbar waren.

2. Der Protest kann erhoben werden

a) auf dem Wechsel selbst oder auf einem mit ihm verbundenen Blatt ("Allonge") oder

b) als gesonderte Urkunde, wobei der Wechsel, dessen Annahme oder Zahlung verweigert wurde, eindeutig bezeichnet werden muß.

3. Wenn auf dem Wechsel nicht vermerkt ist, daß Protest erhoben werden muß, kann der Protest durch eine schriftliche Erklärung auf dem Wechsel ersetzt werden, die vom Bezogenen, vom Akzeptanten oder vom Aussteller eines eigenen Wechsels oder im Fall eines Wechsels mit dem Namen einer bestimmten Person als Zahlstelle von dieser Person unterschrieben und mit Datum versehen ist; die Erklärung muß besagen, daß die Annahme oder Zahlung verweigert wurde.

4. Eine Erklärung nach Absatz 3 ist ein Protest im Sinne dieser Konvention.

Artikel 61

Der Protest wegen Verweigerung der Annahme oder Zahlung eines Wechsels muß am Tag der Verweigerung

oder an einem der vier folgenden Werktage erhoben werden.

Artikel 62

1. Eine Verzögerung bei der Protesterhebung wegen Verweigerung der Annahme oder Zahlung ist entschuldbar, wenn sie auf Umständen beruht, die nicht dem Willen des Inhabers unterliegen und die er weder vermeiden noch ausräumen konnte. Fällt die Ursache für die Verzögerung weg, so muß der Protest mit angemessener Sorgfalt erhoben werden.

2. Der Protest wegen Verweigerung der Annahme oder Zahlung ist nicht erforderlich,

a) wenn der Aussteller, ein Indossant oder ein Bürge ausdrücklich den Protest erlassen hat; sofern dieser Erlaß

i) vom Aussteller auf dem Wechsel vorgenommen wird, verpflichtet er jede nachfolgende Partei und kommt jedem Inhaber zugute;

ii) von einer anderen Partei als dem Aussteller auf dem Wechsel vorgenommen wird, verpflichtet er nur diese Partei, kommt aber jedem Inhaber zugute;

iii) außerhalb des Wechsels vorgenommen wird, verpflichtet er nur die Partei, die ihn vornimmt, und kommt nur einem Inhaber zugute, zu dessen Gunsten er vorgenommen wurde;

b) wenn die Ursache für die Verzögerung der Protesterhebung nach Absatz 1 länger als dreißig Tage nach dem Datum der Verweigerung der Annahme oder Zahlung andauert;

c) hinsichtlich des Ausstellers eines gezogenen Wechsels, wenn Aussteller und Bezogener oder Akzeptant dieselbe Person sind;

d) wenn die Vorlegung zur Annahme oder zur Zahlung nach Artikel 52 oder Artikel 56 Absatz 2 nicht erforderlich ist.

Artikel 63

1. Wird ein Wechsel, der wegen Verweigerung der Annahme oder Zahlung protestiert werden muß, nicht ordnungsgemäß protestiert, sind der Aussteller, die Indossanten und ihre Bürgen aus dem Wechsel nicht verpflichtet.

2. Die Unterlassung des Protests befreit den Akzeptanten oder den Aussteller eines eigenen Wechsels oder ihre Bürgen oder den Bürgen des Bezogenen nicht von ihrer Verpflichtung aus dem Wechsel.

B. Benachrichtigung von der Verweigerung der Annahme oder Zahlung

Artikel 64

1. Wird die Annahme oder Zahlung eines Wechsels verweigert, muß der Inhaber folgende Parteien hiervon benachrichtigen:

a) den Aussteller und den letzten Indossanten und

b) alle anderen Indossanten und Bürgen, deren Anschriften der Inhaber aus in dem Wechsel enthaltenen Angaben ersehen kann.

2. Ein Indossant oder ein Bürge, der benachrichtigt wird, muß seinen unmittelbaren Vormann, der aus dem Wechsel verpflichtet ist, von der Verweigerung der Annahme oder Zahlung benachrichtigen.

3. Die Nachricht von der Verweigerung der Annahme oder Zahlung wirkt zu Gunsten jeder Partei, die ein Rückgriffsrecht aus dem Wechsel gegen die benachrichtigte Partei hat.

Artikel 65

1. Die Nachricht von der Verweigerung der Annahme oder Zahlung kann in jeder Form und in jedem Wortlaut gegeben werden, der den Wechsel kennzeichnet und angibt, daß dieser Wechsel nicht angenommen oder bezahlt wurde. Die Rücksendung des nicht bezahlten Wechsels genügt als Benachrichtigung, vorausgesetzt, es liegt eine Erklärung bei, daß die Annahme oder Zahlung verweigert wurde.

2. Die Nachricht von der Verweigerung der Annahme oder Zahlung ist ordnungsgemäß, wenn sie der zu benachrichtigenden Partei durch ein den Umständen angemessenes Mittel mitgeteilt oder übersandt wird, gleichviel, ob die Partei sie erhalten hat oder nicht.

3. Die Beweislast, daß die Nachricht ordnungsgemäß gegeben worden ist, liegt bei demjenigen, der sie geben muß.

Artikel 66

Die Nachricht von der Verweigerung der Annahme oder Zahlung muß innerhalb der zwei Werktage gegeben werden, die

a) auf den Tag der Protesterhebung oder, falls ein Protest nicht erforderlich ist, auf den Tag der Annahme- oder Zahlungsverweigerung oder

b) auf den Tag des Empfangs der Nachricht von der Annahme- oder Zahlungsverweigerung folgen.

Artikel 67

1. Eine Verzögerung bei der Benachrichtigung ist entschuldbar, wenn sie auf Umständen beruht, die nicht dem Willen der Person unterliegen, die Nachricht zu geben hat, und die diese weder vermeiden noch ausräumen konnte. Fällt die Ursache für die Verzögerung weg, so muß die Nachricht mit angemessener Sorgfalt gegeben werden.

2. Die Benachrichtigung von der Annahme- oder Zahlungsverweigerung ist nicht erforderlich,

a) wenn die Nachricht trotz angemessener Sorgfalt nicht gegeben werden kann;

b) wenn der Aussteller, ein Indossant oder ein Bürge ausdrücklich die Nachricht von der Verweigerung der Annahme oder Zahlung erlassen hat; sofern dieser Erlaß

i) vom Aussteller auf dem Wechsel vorgenommen wird, verpflichtet er jede nachfolgende Partei und kommt jedem Inhaber zugute;

ii) von einer anderen Partei als dem Aussteller auf dem Wechsel vorgenommen wird, verpflichtet er nur diese Partei, kommt aber jedem Inhaber zugute;

iii) außerhalb des Wechsels vorgenommen wird, verpflichtet er nur die Partei, die ihn vornimmt, und kommt nur einem Inhaber zugute, zu dessen Gunsten er vorgenommen wurde;

c) hinsichtlich des Ausstellers des Wechsels, wenn Aussteller und Bezogener oder Akzeptant dieselbe Person sind.

Artikel 68

Wenn derjenige, der verpflichtet ist, Nachricht von der Annahme- oder Zahlungsverweigerung zu geben, dies gegenüber einer Partei unterläßt, die berechtigt ist, eine solche Nachricht zu erhalten, ist er für alle Schäden haftbar, die diese Partei gegebenenfalls durch diese Unterlassung erleidet, jedoch nur insoweit, als die Schäden den in Artikel 70 oder 71 genannten Betrag nicht überschreiten.

*Abschnitt 4. Zahlbarer Betrag**Artikel 69*

1. Der Inhaber kann seine Rechte aus dem Wechsel gegen jede einzelne Partei, gegen mehrere oder gegen alle Parteien, die aus dem Wechsel verpflichtet sind, geltend machen und ist nicht verpflichtet, die Reihenfolge, in der die Parteien verpflichtet wurden, einzuhalten. Jede Partei, die den Wechsel einlöst, kann ihre Rechte auf dieselbe Weise gegenüber Parteien geltend machen, die ihr gegenüber verpflichtet sind.

2. Ein gegen eine Partei anhängig gemachtes Verfahren schließt Verfahren gegen andere Parteien nicht aus, gleichviel, ob es sich um Nachmänner der Partei handelt, gegen die ursprünglich vorgegangen wurde, oder nicht.

Artikel 70

1. Der Inhaber kann von jeder aus dem Wechsel verpflichteten Partei verlangen:

- a) bei Verfall: die Wechselsumme und die gegebenenfalls festgesetzten Zinsen;
- b) nach Verfall:
 - i) die Wechselsumme und die gegebenenfalls festgesetzten Zinsen bis zum Verfalltag;
 - ii) wurden nach Verfall zu zahlende Zinsen festgesetzt, die Zinsen zum festgesetzten Zinssatz oder, in Ermangelung einer solchen Bestimmung, Zinsen zu dem in Absatz 2 genannten Zinssatz, berechnet vom Tage der Vorlegung auf der Grundlage des in Buchstabe b Ziffer i bestimmten Betrags;
- iii) alle Kosten des Protests und der von ihm vorgenommenen Benachrichtigungen;
- c) vor Verfall:
 - i) die Wechselsumme und die gegebenenfalls festgesetzten Zinsen bis zum Tag der Zahlung, oder, falls keine Zinsen festgesetzt wurden, unter Berücksichtigung eines Diskonts vom Tage der Zahlung an bis zum Verfalltag, berechnet gemäß Absatz 4;
 - ii) alle Kosten des Protests und der von ihm vorgenommenen Benachrichtigungen.

2. Der Zinssatz hat dem Zinssatz zu entsprechen, der in einem Gerichtsverfahren im Hoheitsgebiet des Staates zugesprochen würde, in dem der Wechsel zahlbar ist.

3. Absatz 2 hindert ein Gericht nicht, einen Schadenersatz oder Ausgleich für zusätzliche Verluste zuzusprechen, die dem Inhaber aufgrund der verspäteten Zahlung entstanden sind.

4. Der Diskont muß entsprechend dem offiziellen Satz (Diskontsatz) oder jedem anderen entsprechenden angemessenen Zinssatz festgelegt werden, der an dem

Tag, an dem Rückgriff genommen wird, am Ort der Hauptgeschäftsniederlassung des Inhabers gilt, oder, in Ermangelung einer solchen Niederlassung, zu dem in seinem gewöhnlichen Wohnsitz geltenden Zinssatz, oder, falls dort kein solcher besteht, entsprechend dem unter den gegebenen Umständen angemessenen Zinssatz.

Artikel 71

Eine Partei, die einen Wechsel bezahlt und dadurch ganz oder teilweise von ihrer Verpflichtung aus dem Wechsel befreit ist, kann von ihr gegenüber verpflichteten Parteien verlangen:

- a) den Gesamtbetrag, den sie gezahlt hat;
- b) Zinsen für diesen Betrag zu dem in Artikel 70 Absatz 2 bestimmten Zinssatz von dem Tag an, an dem sie Zahlung geleistet hat;
- c) alle Kosten der von ihr vorgenommenen Benachrichtigungen.

KAPITEL VI. BEFREIUNG

*Abschnitt 1. Befreiung durch Zahlung**Artikel 72*

1. Eine Partei wird von ihrer Verpflichtung aus dem Wechsel befreit, wenn sie dem Inhaber oder einem Nachmann, der den Wechsel bezahlt und in seinem Besitz hat, den nach Artikel 70 oder 71 geschuldeten Betrag zahlt:

- a) bei oder nach Verfall, oder
- b) vor Verfall bei der Verweigerung der Annahme.

2. Eine andere als die in Absatz 1 Buchstabe b bestimmte Zahlung vor Verfall befreit die zahlende Partei von ihrer Verpflichtung aus dem Wechsel nur in bezug auf die Person, an die sie Zahlung geleistet hat.

3. Eine Partei wird nicht von ihrer Verpflichtung befreit, wenn sie an einen Inhaber zahlt, der kein geschützter Inhaber ist, oder an eine Partei, die den Wechsel eingelöst hat, und sie zum Zeitpunkt der Zahlung Kenntnis davon hat, daß der Inhaber oder diese Partei den Wechsel durch Diebstahl erworben oder die Unterschrift des Begünstigten oder eines Indossatars gefälscht hat oder an einem solchen Diebstahl oder einer solchen Fälschung teilgenommen hat.

4. a) Wer einen Wechsel bezahlt erhält, muß, soweit nichts anderes vereinbart worden ist,

- i) dem Bezogenen, der die Zahlung leistet, den Wechsel aushändigen;
- ii) jeder anderen Person, die die Zahlung leistet, den Wechsel, eine quittierte Rechnung und jeden Protest aushändigen.

b) Bei einem Wechsel, der in Raten zu aufeinanderfolgenden Zeitpunkten zahlbar ist, kann der Bezogene oder eine Partei, die eine andere Zahlung als die der letzten Rate leistet, verlangen, daß diese Zahlung auf dem Wechsel oder auf einem mit diesem verbundenen Blatt ("Allonge") vermerkt und ihm eine Quittung darüber ausgestellt wird.

c) Wenn bei einem in Raten zu aufeinanderfolgenden Zeitpunkten zahlbaren Wechsel die Annahme oder Zahlung einer Rate verweigert wird und eine Partei auf-

grund dieser Verweigerung der Annahme oder Zahlung die Rate zahlt, hat der Inhaber, der eine solche Zahlung erhält, der Partei eine beglaubigte Abschrift des Wechsels und jeden erforderlichen beurkundeten Protest auszuhändigen, um es dieser Partei zu ermöglichen, ein Recht aus dem Wechsel geltend zu machen.

d) Die Person, von der Zahlung gefordert wird, kann die Zahlung zurückstellen, wenn die die Zahlung fordernde Person ihr nicht den Wechsel aushändigt. Die Zurückstellung der Zahlung unter diesen Umständen gilt nicht als Verweigerung der Zahlung gemäß Artikel 58.

e) Wenn Zahlung geleistet wird, aber die zahlende Person, die nicht der Bezogene ist, den Wechsel nicht erhält, ist diese Person von ihrer Verpflichtung befreit, kann jedoch ihre Befreiung nicht einem geschützten Inhaber, dem der Wechsel danach übergeben wurde, entgegengehalten.

Artikel 73

1. Der Inhaber ist nicht verpflichtet, eine Teilzahlung anzunehmen.

2. Nimmt der Inhaber die ihm angebotene Teilzahlung nicht an, so ist die Zahlung des Wechsels verweigert.

3. Nimmt der Inhaber eine Teilzahlung vom Bezogenen, dem Bürgen des Bezogenen oder vom Akzeptanten oder dem Aussteller eines eigenen Wechsels an,

a) wird der Bürge des Bezogenen, der Akzeptant oder der Aussteller des eigenen Wechsels von seiner Verpflichtung aus dem Wechsel in Höhe des gezahlten Betrags befreit und

b) gilt die Zahlung des Wechsels in Höhe des nicht gezahlten Betrags als verweigert.

4. Nimmt der Inhaber eine Teilzahlung von einer anderen Partei als dem Akzeptanten, dem Aussteller eines eigenen Wechsels oder dem Bürgen des Bezogenen an,

a) wird die zahlende Partei von ihrer Verpflichtung aus dem Wechsel in Höhe des gezahlten Betrags befreit und

b) muß der Inhaber dieser Partei eine beglaubigte Abschrift des Wechsels und jeden gegebenenfalls erforderlichen beurkundeten Protest aushändigen, um es dieser Partei zu ermöglichen, ein Recht aus dem Wechsel geltend zu machen.

5. Der Bezogene oder eine Partei, die eine Teilzahlung leistet, kann verlangen, daß diese Zahlung auf dem Wechsel vermerkt und ihm eine Quittung darüber ausgestellt wird.

6. Wird der Restbetrag gezahlt, muß derjenige, der ihn erhält und der im Besitz des Wechsels ist, dem Zahlenden den quittierten Wechsel und jeden beurkundeten Protest aushändigen.

Artikel 74

1. Der Inhaber kann die Annahme der Zahlung an einem anderen Ort als dem, an dem der Wechsel gemäß Artikel 55 zur Zahlung vorgelegt wurde, verweigern.

2. Wird in diesem Fall die Zahlung nicht an dem Ort geleistet, an dem der Wechsel gemäß Artikel 55 zur Zahlung vorgelegt wurde, so gilt die Zahlung des Wechsels als verweigert.

Artikel 75

1. Ein Wechsel muß in der Währung bezahlt werden, auf die er lautet.

2. Lautet der zahlbare Betrag auf eine monetäre Rechnungseinheit im Sinne von Artikel 5 Buchstabe 1 und ist die monetäre Rechnungseinheit zwischen der Person, die die Zahlung vornimmt, und der Person, die diese erhält, transferierbar, so erfolgt die Zahlung — sofern der Wechsel nicht auf eine Währung lautet, in der zu zahlen ist — durch den Transfer von monetären Rechnungseinheiten. Ist die monetäre Rechnungseinheit zwischen diesen Personen nicht transferierbar, so hat die Zahlung in der Währung zu erfolgen, auf die der Wechsel lautet, oder, in Ermangelung einer Währungsangabe, in der Währung des Zahlungsortes.

3. Der Aussteller kann auf dem Wechsel vermerken, daß er in einer bestimmten anderen Währung als der, auf die der Wechsel lautet, bezahlt werden muß. In diesem Falle

a) muß der Wechsel in der auf diese Weise bestimmten Währung bezahlt werden;

b) muß der zahlbare Betrag nach dem auf dem Wechsel angegebenen Wechselkurs berechnet werden. Fehlt diese Angabe, ist der zahlbare Betrag nach dem Wechselkurs für Sichtwechsel (oder, in Ermangelung eines solchen, nach dem angemessenen üblichen Wechselkurs) am Verfalltag zu berechnen, und zwar:

i) nach dem Kurs, der an dem Ort, an dem der Wechsel nach Artikel 55 Buchstabe g zur Zahlung vorgelegt werden muß, gültig ist, wenn die bestimmte Währung die Währung dieses Ortes (Landeswährung) ist, oder

ii) wenn die bestimmte Währung nicht die Währung dieses Ortes ist, entsprechend den Handelsbräuchen des Ortes, an dem der Wechsel nach Artikel 55 Buchstabe g zur Zahlung vorgelegt werden muß;

c) ist, wenn die Annahme eines solchen Wechsels verweigert wird, der zahlbare Betrag wie folgt zu berechnen:

i) nach dem auf dem Wechsel angegebenen Wechselkurs, falls ein solcher angegeben ist;

ii) nach Wahl des Inhabers nach dem am Tag der Annahmeverweigerung oder am Tag der tatsächlichen Zahlung gültigen Wechselkurs, wenn kein Wechselkurs auf dem Wechsel angegeben ist;

d) ist, wenn die Zahlung eines solchen Wechsels verweigert wird, der zahlbare Betrag wie folgt zu berechnen:

i) nach dem auf dem Wechsel angegebenen Wechselkurs, falls ein solcher angegeben ist;

ii) nach Wahl des Inhabers nach dem am Verfalltag oder am Tag der tatsächlichen Zahlung gültigen Wechselkurs, wenn kein Wechselkurs auf dem Wechsel angegeben ist.

4. Dieser Artikel hindert ein Gericht nicht, einen Schadenersatz für einen Verlust zuzusprechen, der dem Inhaber aufgrund von Wechselkursschwankungen entstanden ist, wenn dieser Verlust auf einer Verweigerung der Annahme oder Zahlung beruht.

5. Der an einem bestimmten Tag gültige Wechselkurs ist nach Wahl des Inhabers der Wechselkurs, der an dem Ort, an dem der Wechsel nach Artikel 55 Buch-

stabe g zur Zahlung vorgelegt werden muß, oder am Ort der tatsächlichen Zahlung gilt.

Artikel 76

1. Diese Konvention hindert einen Vertragsstaat nicht, in seinem Hoheitsgebiet geltende Devisenkontrollbestimmungen sowie Bestimmungen zum Schutze seiner Währung, einschließlich der Bestimmungen, die er aufgrund internationaler Übereinkünfte als Vertragspartei einhalten muß, anzuwenden.

2. a) Ist in Anwendung von Absatz 1 ein auf eine andere Währung als die des Zahlungsorts lautender Wechsel in der Landeswährung zu zahlen, so ist der zahlbare Betrag nach dem Wechselkurs für Sichtwechsel (oder in Ermangelung eines solchen, nach dem angemessenen üblichen Wechselkurs) zu berechnen, der am Tag der Vorlegung an dem Ort gültig ist, an dem der Wechsel nach Artikel 55 Buchstabe g zur Zahlung vorgelegt werden muß.

- b) i) Wird die Annahme eines solchen Wechsels verweigert, ist der zahlbare Betrag nach Wahl des Inhabers nach dem am Tag der Annahmeverweigerung oder am Tag der tatsächlichen Zahlung gültigen Wechselkurs zu berechnen.
- ii) Wird die Zahlung eines solchen Wechsels verweigert, ist der Betrag nach Wahl des Inhabers nach dem am Tag der Vorlegung oder am Tag der tatsächlichen Zahlung gültigen Wechselkurs zu berechnen.
- iii) Soweit zutreffend, sind die Absätze 4 und 5 des Artikels 75 anwendbar.

Abschnitt 2. Befreiung anderer Parteien

Artikel 77

1. Ist eine Partei ganz oder teilweise von ihrer Verpflichtung aus dem Wechsel befreit, so ist jede Partei, die ein Recht aus dem Wechsel gegen diese Partei hat, im gleichen Umfang befreit.

2. Zahlt der Bezogene die gesamte Wechselsumme oder einen Teil derselben an den Inhaber oder eine Partei, die den Wechsel eingelöst hat, werden alle Parteien im gleichen Umfang von ihren Verpflichtungen befreit, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Bezogene an einen Inhaber zahlt, der kein geschützter Inhaber ist, oder an eine Partei, die den Wechsel eingelöst hat, und er zum Zeitpunkt der Zahlung Kenntnis davon hat, daß der Inhaber oder diese Partei den Wechsel durch Diebstahl erworben oder die Unterschrift des Begünstigten oder eines Indossatars gefälscht hat oder an einem solchen Diebstahl oder einer solchen Fälschung teilgenommen hat.

KAPITEL VII. ABHANDEN GEKOMMENE WECHSEL

Artikel 78

1. Kommt ein Wechsel durch Vernichtung, Diebstahl oder auf andere Weise abhanden, so hat die Person, der der Wechsel abhanden gekommen ist, vorbehaltlich Absatz 2 das gleiche Recht auf Zahlung, das sie hätte, wenn sie im Besitz des Wechsels wäre. Die Partei, von der Zahlung verlangt wird, kann der Verpflichtung aus dem Wechsel nicht die Einwendung entgegensetzen,

daß derjenige, der die Zahlung verlangt, nicht im Besitz des Wechsels ist.

2. a) Wer die Zahlung eines abhanden gekommenen Wechsels verlangt, muß der Partei, von der er Zahlung verlangt, schriftlich folgende Angaben machen:

- i) die Bestandteile des abhanden gekommenen Wechsels hinsichtlich der in den Artikeln 1, 2 und 3 Absatz 1 oder 2 aufgeführten Bedingungen; zu diesem Zweck kann die Person, die die Zahlung des abhanden gekommenen Wechsels verlangt, dieser Partei eine Abschrift des Wechsels vorlegen;
- ii) den Sachverhalt, aus dem hervorgeht, daß er, wenn er im Besitz des Wechsels wäre, ein Recht auf Zahlung gegen die Partei hätte, von der Zahlung verlangt wird;
- iii) die Umstände, die die Vorlegung des Wechsels verhindern.

b) Die Partei, von der Zahlung des abhanden gekommenen Wechsels verlangt wird, kann von der Person, die die Zahlung fordert, eine Sicherheit fordern, damit sie für jeden etwaigen Verlust infolge einer späteren Zahlung des abhanden gekommenen Wechsels entschädigt wird.

c) Die Art der Sicherheit und ihre Bedingungen sind durch Vereinbarung zwischen der Person, die die Zahlung verlangt, und der Partei, von der Zahlung verlangt wird, festzulegen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung kann das Gericht bestimmen, ob eine Sicherheit erforderlich ist sowie gegebenenfalls die Art der Sicherheit und ihre Bedingungen.

d) Kann keine Sicherheit geleistet werden, so kann das Gericht anordnen, daß die Partei, von der Zahlung verlangt wird, den Betrag des abhanden gekommenen Wechsels sowie alle Zinsen und Kosten, die gemäß Artikel 70 oder 71 verlangt werden können, beim Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle oder Einrichtung zu hinterlegen hat, und die Dauer einer solchen Hinterlegung bestimmen. Diese Hinterlegung gilt als Zahlung an die Person, die Zahlung verlangt.

Artikel 79

1. Eine Partei, die einen abhanden gekommenen Wechsel bezahlt hat und der danach von einer anderen Person der Wechsel zur Zahlung vorgelegt wird, muß die Person, an die sie gezahlt hat, von dieser Vorlegung benachrichtigen.

2. Diese Benachrichtigung muß am Tag der Vorlegung des Wechsels oder an einem der zwei folgenden Werkstage erfolgen und den Namen der Person, die den Wechsel vorlegt, sowie Datum und Ort der Vorlegung angeben.

3. Das Unterlassen der Benachrichtigung macht die Partei, die den abhanden gekommenen Wechsel bezahlt hat, für alle etwaigen Schäden haftbar, die der Person, an die sie bezahlt hat, aufgrund dieser Unterlassung gegebenenfalls entstehen, jedoch nur insoweit, als der Schaden den in Artikel 70 oder 71 genannten Betrag nicht übersteigt.

4. Eine Verzögerung bei der Benachrichtigung ist entschuldbar, wenn sie auf Umständen beruht, die nicht dem Willen der Person unterliegen, die den abhanden gekommenen Wechsel bezahlt hat, und die diese weder vermeiden noch ausräumen konnte. Fällt die Ursache

für die Verzögerung weg, so muß die Nachricht mit angemessener Sorgfalt gegeben werden.

5. Die Benachrichtigung ist nicht erforderlich, wenn die Ursache für die Verzögerung länger als dreißig Tage nach dem Zeitpunkt andauert, zu dem sie spätestens hätte erfolgen müssen.

Artikel 80

1. Eine Partei, die einen abhanden gekommenen Wechsel gemäß Artikel 78 bezahlt hat und von der danach Zahlung des Wechsels verlangt wird und die diese auch leistet, oder die wegen Abhandenkommens des Wechsels ihr Recht auf Rückforderung gegen eine ihr verpflichtete Partei verliert, hat das Recht,

a) sich aus der Sicherheit zu befriedigen, wenn eine solche geleistet wurde, oder

b) den bei einem Gericht oder bei einer sonstigen zuständigen Stelle oder Einrichtung hinterlegten Betrag zurückzufordern, wenn ein solcher hinterlegt wurde.

2. Wer eine Sicherheit gemäß Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe b geleistet hat, ist berechtigt, die Freigabe der Sicherheit zu verlangen, wenn die Partei, zu deren Gunsten die Sicherheit geleistet wurde, nicht mehr Gefahr läuft, einen Schaden durch Abhandenkommen des Wechsels zu erleiden.

Artikel 81

Um Protest wegen Verweigerung der Zahlung zu erheben, kann eine Person, die Zahlung für einen abhanden gekommenen Wechsel fordert, von einer schriftlichen Erklärung Gebrauch machen, welche den Erfordernissen von Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe a Genüge tut.

Artikel 82

Wer die Zahlung eines abhanden gekommenen Wechsels gemäß Artikel 78 erhält, muß der zahlenden Partei die nach Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe a erforderliche schriftliche Erklärung, die von ihm quittiert ist, sowie gegebenenfalls einen Protest und eine quittierte Rechnung aushändigen.

Artikel 83

1. Eine Partei, die einen abhanden gekommenen Wechsel gemäß Artikel 78 bezahlt, hat dieselben Rechte, die sie hätte, wenn sie im Besitz des Wechsels wäre.

2. Diese Partei kann ihre Rechte nur geltend machen, wenn sie im Besitz der in Artikel 82 aufgeführten quittierten schriftlichen Erklärung ist.

KAPITEL VIII. VERJÄHRUNG

Artikel 84

1. Ein Klagerecht aus einem Wechsel kann nach Ablauf von vier Jahren nicht mehr ausgeübt werden:

a) gegen den Aussteller eines auf Verlangen zahlbaren eigenen Wechsels oder seinen Bürgen vom Ausstellungsdatum des Wechsels an;

b) gegen den Akzeptanten oder gegen den Aussteller eines zu einem bestimmten Zeitpunkt zahlbaren eigenen Wechsels oder gegen ihre Bürgen vom Tag des Verfalls an;

c) gegen den Bürgen des Bezogenen eines zu einem bestimmten Zeitpunkt zahlbaren Wechsels vom Tag des Verfalls an oder, im Falle der Verweigerung der Annahme des Wechsels, vom Tag des Protests wegen Verweigerung an, oder, wenn ein Protest nicht erforderlich ist, vom Tag der Verweigerung an;

d) gegen den Akzeptanten eines auf Verlangen zahlbaren Wechsels oder gegen seinen Bürgen vom Tag der Annahme des Wechsels an, oder, falls ein solcher Tag nicht angegeben ist, vom Ausstellungsdatum des Wechsels an;

e) gegen den Bürgen des Bezogenen eines auf Verlangen zahlbaren Wechsels von dem Tag an, an dem dieser den Wechsel unterschrieben hat, oder, falls ein solcher Tag nicht angegeben ist, vom Ausstellungsdatum des Wechsels an;

f) gegen den Aussteller eines gezogenen Wechsels, gegen einen Indossanten oder gegen ihre Bürgen vom Tag des Protests wegen Verweigerung der Annahme oder Zahlung an, oder, wenn ein Protest nicht erforderlich war, vom Tag der Verweigerung an.

2. Eine Partei, die den Wechsel gemäß Artikel 70 oder 71 bezahlt, kann ihr Klagerecht gegen eine ihr gegenüber verpflichtete Partei innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den Wechsel bezahlt hat, ausüben.

KAPITEL IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 85

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieser Konvention bestimmt.

Artikel 86

1. Diese Konvention liegt für alle Staaten am Sitz der Vereinten Nationen in New York bis zum 30. Juni 1990 zur Unterzeichnung auf.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

3. Diese Konvention steht allen Nichtunterzeichnerstaaten mit dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Unterzeichnung aufgelegt wird, zum Beitritt offen.

4. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 87

1. Hat ein Vertragsstaat zwei oder mehr Gebietskörperschaften, in denen nach seiner Verfassung unterschiedliche Rechtssysteme in bezug auf Angelegenheiten gelten, die in dieser Konvention geregelt sind, so kann er bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß sich die Konvention auf die Gesamtheit oder nur auf einzelne seiner Gebietskörperschaften erstreckt; er kann diese Erklärung jederzeit durch Vorlage einer anderslautenden Erklärung ändern.

2. Diese Erklärungen werden dem Verwahrer notifiziert; darin sind ausdrücklich die Gebietskörperschaften anzugeben, auf die sich die Konvention erstreckt.

3. Gibt ein Vertragsstaat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf alle Gebietskörperschaften dieses Staates.

Artikel 88

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß seine Gerichte die Konvention nur dann anwenden werden, wenn sowohl der auf dem Wechsel angegebene Ausstellungsort des gezogenen Wechsels oder der des eigenen Wechsels als auch der auf dem Wechsel angegebene Zahlungsort in Vertragsstaaten gelegen sind.

2. Andere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Artikel 89

1. Diese Konvention tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach der Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

2. Für jeden Staat, der diese Konvention nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihr beiträgt, tritt sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

Artikel 90

1. Ein Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Verwahrer gerichtete förmliche schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation ein längerer Zeitabschnitt für das Wirksamwerden der Kündigung angegeben, so wird die Kündigung mit Ablauf dieses längeren Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam. Die Konvention bleibt für Wechsel in Kraft, die vor dem Tag ausgestellt wurden, an dem die Kündigung wirksam wird.

GESCHEHEN ZU am 19. . in einer Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten unterzeichneten Bevollmächtigten diese Konvention unterschrieben.

43/166 — Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Mandat, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und bei der umfassenden Förderung des internationalen Handels die Interessen aller Völker, insbesondere die Interessen der Entwicklungsländer, zu berücksichtigen,

außerdem unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) vom 1. Mai 1974, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur gleichberechtigten, gerechten und dem gemeinsamen Interesse dienenden universalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel leisten und so zum Wohl aller Völker beitragen würde,

im Hinblick auf die Notwendigkeit, bei der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts die unterschiedlichen Gesellschafts- und Rechtssysteme zu berücksichtigen,

den Wert betonend, den die Mitwirkung von Staaten jedes wirtschaftlichen Entwicklungsstands, auch von Entwicklungsländern, am Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts besitzt,

nach Behandlung des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einundzwanzigste Tagung²⁵,

in Anbetracht des Erfolgs des Seminars über internationales Handelsrecht, das vom 25. bis 30. Juli 1988 in Zusammenarbeit mit der Präferenzhandelszone für die Staaten des östlichen und südlichen Afrika in Maseru abgehalten wurde,

in Anbetracht dessen, daß die Kommission für ihr Ausbildungs- und Unterstützungsprogramm auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ausreichende Finanzierungsquellen benötigt,

im Hinblick darauf, daß das Übereinkommen vom 14. Juni 1974 über die Verjährungsfrist beim internationalen Warenkauf²⁶ am 1. August 1988 in Kraft getreten ist,

sich dessen bewußt, daß die Konvention der Vereinten Nationen vom 31. März 1978 über die Güterbeförderung zur See²⁷ auf Ersuchen der Entwicklungsländer erarbeitet wurde und voraussichtlich in naher Zukunft in Kraft treten wird,

überzeugt, daß ein Beitritt zu den aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Konventionen durch zahlreiche Staaten den Völkern aller Staaten zugute kommen würde,

1. nimmt mit Dank Kenntnis vom Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einundzwanzigste Tagung;

2. beglückwünscht die Kommission zu den Fortschritten bei ihrer Arbeit sowie dazu, daß sie im Konsensverfahren zu Beschlüssen gelangt ist;

3. fordert die Kommission auf, auch künftig die entsprechenden Bestimmungen der von der Generalver-

²⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 17 (A/43/17).

²⁶ Official Records of the United Nations Conference on Prescription (Limitation) in the International Sale of Goods, New York, 20 May-14 June 1974 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.74.V.8), S. 101.

²⁷ Official Records of the United Nations Conference on the Carriage of Goods by Sea, Hamburg, 6-31 March 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.VIII.1), Dokument A/CONF.89/13, Anhang 1.